

Stadt Lauchhammer OT Kleinleipisch

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
VEP 1/2018 "Erweiterung des
Betriebsgeländes und Errichtung von
PV-Freianlagen Kleinleipisch;
Lichterfelder Straße 14"**

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf in der Fassung Mai 2021

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am	18.06.2021
Fristsetzung bis zum	30.07.2021

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung	vom 19.07.2021	bis zum 20.08.2021
Redaktionsschluss	04.11.2021	

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben oder Hinweise vorgebracht.

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „kursiv“ und „grau“ gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerausfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal“ gedruckten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste „fett“ gedruckten und unterstrichenen Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

TÖB-Liste	Behörde / beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle	Stn. vom
1	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabt. GL5	24.06.2021
2	<i>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald</i>	
3	Oberspreewald- Lausitz- Kreis, Amt für Umwelt und Bauaufsicht	04.08.2021
4	<u>Landesamt für Umwelt</u>	30.08.2021
5	<i>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</i>	
6	Landesamt für Bauen und Verkehr	05.07.2021
7	<u>Landesbetrieb Forst Brandenburg</u>	13.07.2021
8	<u>Wasserverband Lausitz</u>	02.07.2021
9	<u>MITnetz</u>	06.07.2021
10	<i>NBB, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</i>	
11	<u>Deutsche Telekom</u>	27.07.2021
12	<i>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege</i>	
13	<i>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege</i>	
14	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	15.07.2021
15	<i>Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst</i>	
16	<u>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH</u>	05.08.2021
17	<i>Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt</i>	
18	<i>Amt Ruhland, Bauamt</i>	
19	<i>Stadt Finsterwalde, Bauamt</i>	
20	<i>Amt Plessa, Bauamt</i>	
21	<i>Gemeinde Schipkau, Bauamt</i>	
22	<i>Amt Ortrand, Bauamt</i>	
23	<i>Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt</i>	
24	<i>Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster"</i>	
25	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	
26	<i>LKG- Lausitzer Kabel Gesellschaft mbH Herr Schröter</i>	
27	<i>EKT GmbH</i>	
28	Landesamtes für Bauen und Verkehr, Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde	30.07.2021
29	Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.06.2021
30	Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz"	23.06.2021

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorzuheben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

3. Oberspreewald- Lausitz- Kreis

1 Denkmalschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme vom 26.06.2019 bleibt weiterhin bestehen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Stellungnahme ist beachtet.

2 Kreisstraße

SG Bau und Unterhaltung

Seitens des SG ergeben sich keine weiteren Hinweise. Eine Kreisstraße ist nicht betroffen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

3 Straßenverkehr

SG Verkehrswesen

Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

4 Blendwirkung

SG technische Bauaufsicht

Aus Sicht des SG technische Bauaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine tiefgreifende bauordnungsrechtliche Prüfung ist derzeit aufgrund des Planungsstandes nicht möglich.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass durch Blendwirkung vorhandene Siedlungsstrukturen und öffentliche Verkehrsflächen in Ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden (Blendgutachten).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Auf das Erfordernis, im Rahmen der Vorhabenplanung ein Blendgutachten einzuholen, wird hingewiesen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die Ausrichtung noch die Art der zum Einsatz kommenden Module feststehen, kann eine Blendung erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren beurteilt werden.

5 Brandschutz

Aus brandschutztechnischen Gründen sind zwischen den Modulreihen entsprechende Fahrgassen für die Feuerwehr (Forderungen der Feuerwehr beachten) vorzusehen.

Ebenfalls sind Brandschutzabstände einzuhalten.

Fallen die Abstandsflächen auf ein Nachbargrundstück oder überdecken Sie öffentliche Wege, Straßen oder Grünflächen über die Hälfte, so sind diese durch Baulasten zu sichern (§ 84 BbgBO). Dies gilt ggf. auch für Brandschutzabstände.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Auf das Erfordernis, im Rahmen der Vorhabenplanung das Einhalten der Anforderungen an den Brandschutz nachzuweisen, wird hingewiesen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt Details der Gestaltung des Solarparks und die zum Einsatz kommende Technik nicht bekannt sind, können die Fragen erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

6 Bergbauliche Grundwasserbeeinflussung

Die vorgesehene Fläche liegt im Randbereich einer Fläche, die durch bergbaulich bedingten Grundwasserentzug und -wideranstieg beeinflusst ist. Empfohlen werden gezielte Baugrunduntersuchungen für jedes geplante Bauvorhaben.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.

7 Maße

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Auf der Planzeichnung ist es nicht möglich die Lage der einzelnen festgesetzten Bereiche (Baugrenzen sowie untergliederte Nutzungen) der Örtlichkeit zuzuordnen. Da diese nicht an Flurstücksgrenzen enden sind sie vollständig zu vermessen bzw. mit Koordinaten zu versehen (Arbeitshilfe Bebauungsplan Abschnitt A 2/4). Eine teilweise vorhandene innere Vermaßung ist hier nicht ausreichend.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die bisher nicht eindeutig festgelegten Punkte werden zusätzlich durch Koordinatenangaben oder Maßangaben bestimmt. Die Grundlagen der Planung werden durch diese Präzisierungen nicht berührt, da sich die Festsetzungen lagemäßig nicht ändern.

8 Lagerflächen

Die festgesetzten Lagerflächen sagen nichts zu einer möglichen Bebauung aus. Die Zulässigkeit von Gebäuden/ baulichen Anlagen ist hier nicht geregelt. Daher ist die Festsetzung einer max. Höhe nicht nachvollziehbar. Sollten hier bauliche Anlagen zulässig sein, sind entsprechende Festsetzungen eindeutig zu formulieren, da der VBP abschließend alle zulässigen und unzulässigen Nutzungen innerhalb des Baugebietes regeln muss.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Lagerflächen können den Festsetzungen entsprechend voneinander durch Mauern abgegrenzt werden. Lagergebäude sind auf den ausgewiesenen Flächen nicht vorgesehen.

9 Flächen zur Aufbereitung und Verarbeitung von Materialien

Die Aussage, dass die Flächen der Aufbereitung und Verarbeitung von Materialien dienen, ist nicht ausreichend, da nicht eingeschätzt werden kann, ob hier durch die Nutzungen mit Lärm- und Staubbelastung für die sich in der Nähe befindliche Wohnbebauung zu rechnen ist.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Es ist nicht möglich und auch bei einem VBP nicht zwingend erforderlich, die einzelnen Nutzungen bis ins Detail festzulegen. Das betrifft auch die Verfahren zur Aufbereitung und Verarbeitung von Materialien.

In der Vergangenheit wurden tageweise Schredder-/ Brecheranlagen benutzt. Diese Belastungen sind mit entsprechenden Aussagen/Gutachten zu versehen, um dem Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB gerecht zu werden. Dabei sind die berührten Belange in differenzierter Weise zu berücksichtigen, d. h. öffentliche und private Belange sind untereinander und gegeneinander abzuwägen (Gebot differenzierender Abwägung).

Eine Schallimmissionsprognose liegt vor und war Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Der Umweltbericht beinhaltet klare Aussagen zum Thema Schallschutz.

Hier sollte Bezug zu den Aussagen der Begründung Seite 15 Punkt 101 genommen werden, bei dem es um die Umgestaltung eines bauordnungsrechtlich nicht genehmigten Garten- und Landschaftsbaubetriebes geht.

10 Gehölzschutz

Im Bereich des Baufeldes 6 befindet sich laut Planzeichnung eine Birkengruppe sowie weitere Pflanzungen. Gleiches befindet sich innerhalb der Solarfläche sowie dem Baufeld 5. Es sind keine Aussagen/Festsetzungen hierzu vorhanden. Eine Erläuterung findet sich nicht in der Planzeichenerklärung wieder. Dies ist zu prüfen. Sollten diese ggf. erhalten bleiben, sind entsprechende Festsetzungen zu ergänzen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der zwingende Erhalt der Gehölze ist nicht vorgesehen. Bei einer Beseitigung ist die Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) anzuwenden. Zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

11 Berechnung der GRZ

Textliche Festsetzungen

1. Die Grundlage für die Berechnung der GRZ bildet das Baugrundstück bzw., wenn festgesetzt, ein bestimmter Bereich. Dies ist hier nicht erkennbar und eindeutig zu definieren.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der VBP geht davon aus, dass das Plangebiet ein Grundstück im Sinne der BauNVO ist.

Unabhängig davon schließt der VBP nicht aus, dass z. B. der Bereich des Solarparks ein eigenes Grundstück sein kann.

12 Pflanzliste

2. Die Pflanzliste ist nicht Bestandteil der Planzeichnung. Da sie Festsetzungscharakter besitzt, ist sie zur Durchsetzbarkeit, auf das Plandokument zu übernehmen.

Nicht festgesetzt ist die Einzäunung des Grundstückes bzw. die Sicherung/Einzäunung des öffentlichen Rad-/Fußweges. Die Ausbaukriterien für den Rad-/Fußweg fehlen ebenso.

Da der quer über das Plangebiet verlaufende Weg als öffentlicher Weg festgesetzt wurde, ist zu prüfen, ob VEP und BPL ein identischer Plan sein können.

13 Seite 9, 44 - Anlagen der LMBV

Innerhalb des Plangebietes befinden sich technische Anlagen der LMBV, die frei zugänglich zu halten sind. Diese sind auf der Planzeichnung zu ergänzen und mit erforderlichen Festsetzungen zu belegen.

14 Begründung Seite 11, 69- Erschließung des Plangebietes

Die Erreichbarkeit des Plangebietes erfolgt über eine Privatstraße. Der BPL ist nicht realisierbar, wenn die äußere Zufahrt nicht gesichert ist. Die Zusicherung der Eintragungswilligkeit der betroffenen Eigentümer zur Benutzung sollte schon im Planverfahren vorliegen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Pflanzliste wird in die Planzeichnung übernommen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die technischen Anlagen der LMBV werden, soweit sie im Geltungsbereich liegen, in den Plan übernommen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Zum Sachverhalt liegt der Stadt ein Schreiben des OSL an die LMBV vom 18.11.1994 mit folgendem Inhalt vor:

Bei der o.g. Straße handelt es sich um eine betrieblich-öffentliche Straße, die gemäß § 48 Abs.4 BbgStrG erfaßt und als gewidmet im Sinne § 48 Abs.7 BbgStrG gilt. Baulastträger dieser Straße ist die Lausitzer Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Entsprechend § 48 Abs.4 BbgStrG werden bisherige betrieblich-öffentliche Straßen, Gemeindestraßen, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllen.

Diese Entscheidung trifft die Gemeinde.

Es ist geplant, dass die Straße nach erfolgter Sanierung durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz übernommen wird.

Damit ist aus Sicht der Stadt die Erschließbarkeit grundsätzlich gesichert.

Die Zusicherung der Eintragungswilligkeit der betroffenen Eigentümer zur Benutzung wird im Rahmen der Vorhabenplanung vom Grundstückseigentümer eingeholt.

15 Begründung Seite 14, 92- Flächensicherung für die AE-Maßnahmen

Die Aussage, dass eine Flächensicherung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Vertrag erfolgt, ist nicht ausreichend. Der außerhalb des Plangebietes notwendige städtebauliche Vertrag muss wie alle Verträge vor Satzungsbeschluss vorliegen. Die darin befindlichen Flächen sind schon im Beteiligungsverfahren in der Übersichtskarte der Planzeichnung darzustellen. Dies dient der Anstoßfunktion.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Der städtebauliche Vertrag zur Durchführung der Maßnahmen auf den externen Flächen wird vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss abgeschlossen.

16 Bekanntmachung Lage der externen Ausgleichsflächen

Aus der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes muss sich hinreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage der Ausgleichsflächen ergeben. Es muss klar erkennbar sein, welche Maßnahmen im Detail vorgesehen sind und wie/wo diese dem Sinne nach im Vertrag geregelt werden sollen! Nur dadurch ist es den Bürgern und den TÖB möglich, eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Fehlen im Beteiligungsverfahren die Angaben zu den über Vertrag zu regelnden Ausgleichsmaßnahmen, so ist dringend anzunehmen, dass eine fehlerfreie Abwägung nicht möglich ist.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die durchzuführenden ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Teilen außerhalb des Plangebietes durchgeführt. Zum Redaktionsschluss der Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt waren die externen Flächen noch nicht abschließend definiert.

Damit ergibt sich das Erfordernis der erneuten Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes.

Es ergeben sich darüber hinaus weitere Anpassungen der des VBP. Eine wesentliche Änderung der Planunterlagen ist damit aber nicht verbunden.

17 Abfall- und Bodenschutz

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 26.06.2019 wurden in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt bzw. aufgenommen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

18 Bergbau

Die zum Vorentwurf Stand Mai 2019 ergangenen Hinweise zu bergbaulichen Belangen finden in der Begründung zum Entwurf Stand Mai 2021 weitgehend Berücksichtigung.

Die Beteiligungen der LMBV und des LBGR im weiteren Planungsprozess und vor Beginn von Baumaßnahmen sind in den Punkten 3.2.2 Bergrecht, 6.8 Hinweise und 6.9 Sonstige Planinhalte verankert. Damit wird verbal der Beachtung der bergbaulichen Einflüsse und daraus resultierender Gefährdungspotentiale Rechnung getragen.

Die nachrichtliche Übernahme der Grenzen geltender ABP's in der Plan- oder Übersichtszeichnung sollte zur Eindeutigkeit noch erfolgen.

Da weder in der Planzeichnung noch unter Hinweise auf technische Anlagen der LMBV, wie Pegel, Brunnen u. a., innerhalb des VEPNBP-Gebietes eingegangen wurde, sind möglicherweise keine vorhanden. Wir empfehlen, falls noch nicht erfolgt, die diesbezügliche Rückfrage bei der LMBV zur Klarstellung und Aufnahme der Aussage unter Hinweise.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Grenzen des ABP werden nachrichtlich übernommen.

19 Verschattungspauschale

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV i.V.m. § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N 1, für die im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde (uNB/LK OSL), teilt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende Hinweise zum Bebauungsplanvorhaben mit.

Die Hinweise der uNB in der Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 26.06.2019 zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

kompensation durch Anwendung der sog. Verschattungspauschale wurde planerisch aufgegriffen. Insofern bedarf es hierzu keiner weiteren Anregungen.

20 Gehölzschutz

Zum Gehölzschutz wird ergänzend und korrigierend mitgeteilt, dass die Gehölze im Plangebiet nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den Regelungen der Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) unterliegen.

Nur soweit im Plangebiet Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm erfasst werden, unterliegen diese den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Nach den Darstellungen im Eingriffs-Ausgleichsplan, Seite 26, haben fünf Laubbäume im Bereich der geplanten Solarflächen Stammumfänge von 100 cm bis 200 cm. Folglich sind von der vorliegenden Planung keine Bäume betroffen, die gegenwärtig nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises OSL geschützt sind, sodass die Regelungen der

Gehölzschutzsatzung der Stadt Lauchhammer im Rahmen der Umweltprüfung und bei der Ermittlung des Ersatzpflanzungsbedarfs maßgeblich zu berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Lauchhammer vom Vorhaben möglicherweise weitere geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sein könnten.

Insofern sollten Eingriffs-Ausgleichsplan sowie Begründung und Planzeichnung hinsichtlich des Gehölzschutzes überprüft und entsprechend vervollständigt bzw. geändert werden.

21 Bergbauliche Grundwasserbeeinflussung

untere Wasserbehörde

Die Fläche des Vorhabens liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die u. U. erforderliche Anwendung der GehölzSchVO LK OSL zusätzlich zur kommunalen Gehölzschutzsatzung wird in der Begründung ergänzend hingewiesen

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.

22 Niederschlagswasser

Gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser zu versickern.

In diesem Zusammenhang sind die teilweise flurnahen Grundwasserstände, welche meteorologisch bedingten Schwankungen unterliegen, als auch die immer häufiger auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.

Die bereits bestehende Entwässerung und deren Erweiterung sind flächig ordnungsgemäß und schadlos auf dem Grundstück zu versickern.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Entsprechende Aussagen sind Bestandteil der Planunterlagen.

23 Anlage - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. I Nr. 5)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen W) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1 S. 1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch B. v. 19.07.2021 (BGBl. I S. 2870)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-

Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung- GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABI. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABI. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)

- Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 05. September 2007 (ABI. Nr. 5/2007 S. 5)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI. Nr. 46 S. 2035)

4. Landesamt für Umwelt

24 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

25 Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

26 Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bestandssicherung, Neuordnung und Erweiterung (Errichtung Freiflächenphotovoltaikanlage) des im Norden des Ortsteiles Kleinleipisch der Stadt Lauchhammer bestehenden Gewerbestandortes der GALA-Bau Kleinleipisch wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere die vom ANECO Institut für Umweltschutz Freiberg erarbeitete Schallimmissionsprognose vom 18.03.202. Danach ergeben sich nachfolgende Anmerkungen und Hinweise.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

27 Schallimmissionsprognose

Die GALA-Bau Kleinleipisch plant die Änderung von Anlagen und Objekten auf der eigenen Betriebsfläche

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

am Standort Lichterfelder Straße 14 sowie die Erweiterung der Bauflächennutzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Konkret soll das bestehende Lagergebäude als Büro- und Sozialgebäude umgebaut und eine Unterstellmöglichkeit für Technik errichtet werden. Die bestehenden Lagerflächen sollen neu geordnet und an mehreren Stellen mit Beton-Großblocksteinen (auch als Rückwände für Lagerboxen) eingegrenzt werden. Für die auf eigenen Baustellen anfallende Materialien des Garten- und Landschaftsbaubetriebs ist beabsichtigt, nordöstlich der bestehenden Betriebsfläche Lager- und Behandlungsflächen anzusiedeln. Damit entsteht ein Anlagentyp des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV), welcher einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zuzuordnen ist.

Das Plangebiet wird im Norden von der Lichterfelder Straße begrenzt. Südlich befindet sich in ca. 100 m Entfernung Wohnbebauung der Ortsteiles Kleinleipisch.

Im Rahmen der geplanten Neuordnung des Betriebsstandortes sind die Standplätze für lärmintensive Anlagen (Sägeplatz und Brecher) so gewählt, dass sie sich in möglichst größter Entfernung vom Wohngebiet befinden und gleichzeitig durch dazwischenliegende Haufwerke abgeschattet werden können.

Zur Beurteilung der Lärmwirkungen auf schutzbedürftige Bebauungen außerhalb des Plangebietes wurde eine Schallimmissionsprognose (ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. Freiberg, Bericht-Nr. 18472-001 vom 18.03.2021) erstellt.

Diese Prognose bildet die Bewertungsgrundlage, ob und unter welchen Bedingungen die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

Als Beurteilungsgrundlage dient die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Folgende Immissionsorte (IO) mit Einstufung als Wohnbaufläche (WA) wurden gewählt:

- IO1 Wohnhaus Lichterfelder Straße 8
- IO2 Wohnhaus Nordstraße 22
- IO3 Wohnhaus Nordstraße 16
- IO4 Wohnhaus Nordstraße 14/14c
- IO5 Wohnhaus Nordstraße 10
- IO6 Wohnhaus Nordstraße 8b

28 Prognose-Szenarien

Das Gutachten untersucht folgende 3 Prognose-situationen des Gewerbebetriebes:

1. Immissionssituation durch zu erwartende Zusatzbelastung des Gesamtbetriebs aller Anlagen als Normalfall unter Einbeziehung innerbetrieblicher Verkehre (fließender und ruhender Verkehr) werktags;
2. Immissionssituation durch Normalfall wie unter 1. einschließlich des Betriebs des Sägeplatzes unter Einbeziehung innerbetrieblicher Verkehre (fließender und ruhender Verkehr) als modifizierter Normalfall werktags;
3. Immissionssituation durch zu erwartende Zusatzbelastung des Gesamtbetriebs aller Anlagen einschließlich des Betriebs des Brechers oder Schredders und peripherer Geräte (Siebanlage, Beschickung durch Radlader) unter Einbeziehung innerbetrieblicher Verkehre (fließender und ruhender

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Passagen zur Einstufung des Betriebes werden übernommen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Passagen zu den Prognoseszenarien werden in den Umweltbericht Begründung übernommen.

Verkehr) als seltener Fall werktags.

29 Berechnungsergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Berechnungsergebnissen:

- Bei Situation 1 und 2 kommt es im Tagzeitraum zu keinen Überschreitungen der Beurteilungspegel nach TA Lärm an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten

- Bei Situation 3, während eines temporären Brecherbetriebs an höchstens fünf Tagen eines Jahres (seltener Fall) ergeben sich höhere Beurteilungspegel an allen Nachweisorten, die sich bei 55,4 bis 60,0 dB(A) im Bereich des Immissionsrichtwerts für ein Mischgebiet bewegen. Der nominelle Richtwert für ein Wohngebiet wird um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Messungen und Ergebnisse in nachvollziehbarer Weise dargestellt wurden. Die Schallimmissionsprognose ist plausibel.

Bei Normalbetrieb (Situation 1 und 2) als Gewerbebetrieb einschließlich des jeweils zugehörigen internen Fahrverkehrs kommt es zu keinen Richtwertüberschreitungen.

Die Immissionsituation unter 3. (seltener Fall) mit temporärem Betrieb einer Brecher- oder Schredderanlage einschließlich der zugehörigen peripheren Geräte auf dem Recyclingplatz ist als seltenes Ereignis nach Punkt 7.2 der TA Lärm einzustufen. Das Unternehmen organisiert an diesen Tagen den Betrieb von Brecher- oder Schredderanlage mit einer maximalen Betriebszeit von 8 Stunden, im Regelfall zwischen 7 und 16 Uhr. Mit der Planung dieser Arbeiten über 9 Tage eines Jahres liegt das Unternehmen im Rahmen der in der TA Lärm festgelegten Höchstzahl von 10 Tagen pro Jahr. Die Rückwände für Lagerboxen als Schallschutz wurden hierbei schon mit betrachtet.

Weitere schallabschirmende Maßnahmen innerhalb des Betriebsgeländes sind auf Grund der zu erwartenden Haufwerke denkbar. Das Gutachten empfiehlt mit Strauch-/Baumbewuchs eine optische Barriere in Richtung Wohngebiet zu entwickeln, weil derartige Schutzpflanzungen zwar keine physikalische, im Regelfall aber eine psychohygienische Wirkung entfalten können.

30 Nutzungsart Baufelder

Die Ergebnisse und Bewertungen der Schallimmissionsprognose werden im Abschnitt 7.2.2.3 des vorliegenden Umweltberichtes (Stand Entwurf vom Mai 2021) als erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit aufgeführt und erläutert.

Zusätzlich aufgeführt sind mögliche Blendwirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die im Rahmen der Bauausführung zu beachten und ggf. gesondert zu prüfen sind. Insofern wird dem Planentwurf zugestimmt.

In der Planzeichnung vermisst wird allerdings die konkrete Zuordnung und Benennung der einzelnen Baufelder (Baufeld 01 bis 08) entsprechend ihrer in der Schallimmissionsprognose berücksichtigten Nutzungsart. Die allgemeine farbliche Kennzeichnung der Teilflächenbereiche wird im Hinblick auf die erforderliche Immissionsvorsorge nicht als ausreichend angesehen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Passagen zu den Berechnungsergebnissen werden in den Umweltbericht übernommen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

In die Planzeichnung wird die konkrete Zuordnung und Benennung der einzelnen Baufelder entsprechend ihrer in der Schallimmissionsprognose berücksichtigten Nutzungsart übernommen.

31 Wandelemente zur Schallabschirmung

Weiterhin sind die im Gutachten berücksichtigten Wandelemente zur Schallabschirmung der Lagerboxen ebenfalls nicht erkennbar. Hierzu sollte entsprechend der Gutachterannahmen eine Überarbeitung der Planzeichnung erfolgen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

In die Planzeichnung werden die Wandelemente zur Schallabschirmung der Lagerboxen übernommen.

32 temporärer Betrieb von Brecher- oder Schredderanlage

Die Beachtung und Berücksichtigung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sowie die Organisation und Festsetzungen zum begrenzten, temporären Betrieb von Brecher- oder Schredderanlage sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu klären.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

33 Hinweis

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

34 Zuständigkeit Naturschutz

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz-einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.

35 Gehölzschutz

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Einwendung

Auf die u.U. erforderliche Anwendung der GehölzSchVO LK OSL zusätzlich zur kommunalen Gehölzschutzsatzung wird in der Begründung ergänzend hingewiesen.

Baumschutzverordnung der Stadt Lauchhammer

Auf das Erfordernis von der Erteilung von Ausnahmen von den Verboten wird hingewiesen.

Die Gehölze im Plangebiet unterliegen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes den Regelungen der Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen vom 05. September 2007 (Gehölzschutzsatzung).

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Fällungen von Bäumen geplant, die nach den Regelungen der Gehölzschutzsatzung geschützt sind.

Entsprechend § 5 der Satzung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden.

7 Landesbetrieb Forst Brandenburg

36 Gesetzliche Grundlagen

Bei den beplanten Flächen ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15]) betroffen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

37 Zustimmung

Der Planung in der vorliegenden Fassung wird von hier

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

zugestimmt.

38 Waldumwandlungsgenehmigung

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG bedarf die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Diese Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die für das Vorhaben nötige Waldumwandlungsgenehmigung wird vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die Inaussichtstellung einer Waldumwandlungsgenehmigung wird hingewiesen.

39 nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Der Ersatz soll in Form einer Erstaufforstung geeigneter Flächen im Verhältnis von 1:1 zur Waldumwandlung erfolgen.

Die genauen Flächengrößen sind im weiteren Verlauf der Planung oder im Baugenehmigungsverfahren zu präzisieren.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf den erforderlichen Waldersatz ist in der Begründung bereits hingewiesen.

Die Realisierung erfolgt im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. -genehmigung.

40 keine dauerhafte Zäunung

Weiterhin weise ich darauf hin, dass eine dauerhafte Zäunung von Waldflächen dem allgemeinen Betretungsrecht nach § 15 LWaldG widerspricht und somit unzulässig ist.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf das Verbot wird hingewiesen.

8. Wasserverband Lausitz (WAL)

41 Bezug zur bereits abgegebenen Stellungnahme

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.06.2021 und teilen Ihnen mit, dass die Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2019/242 vom 5. Juni 2019 inhaltlich weiterhin Gültigkeit behält.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

42 Sicherheitsabstand

Innerhalb der als "Schutzgrün" festgesetzten Fläche planen Sie Sträucher zu pflanzen. Zum Schutz der Anlagen des WAL im öffentlichen Bereich der Lichterfelder Straße sind Standorte für Baumpflanzungen und tiefwurzelnde Gehölze so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von 2,50 m zwischen der Stammachse und der Rohraußenkante (tiefwurzelnde Gehölze mindestens 1,0 m) eingehalten wird.

Anpflanzungen innerhalb des genannten Schutzbereiches sind mit der WAL-Betrieb konkret abzustimmen. Müssen bei Havarie und Wartungsarbeiten behindernde Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches bzw. in den Schutzbereich hineinragende Anpflanzungen entfernt werden, werden diese vom WAL nicht ersetzt.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die notwendigen Abstände wird in den Anlagen und die Notwendigkeit von Vorabstimmungen mit dem WAL hingewiesen.

9. MIT Netz Strom

43 Leitungsbestand

Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.

Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Flächen für die Errichtung von

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.

44 Grundsätzliche Versorgbarkeit des Plangebietes

Grundsätzlich ist eine Versorgung des Plangebietes möglich. Zur Festlegung einer technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen. Eine zeitnahe Beteiligung im Rahmen einer weiterführenden Erschließungsplanung ist unbedingt erforderlich.

Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

45 Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netz-bewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.

46 Hinweise

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

11. Deutsche Telekom

47 Leitungsbestand

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass einige der Maststandorte vor Ort mit entsprechenden Erdungsanlagen ausgestattet sind. Es sind daher etwaige geplante Erdungsanlagen in den jeweiligen technisch, geforderten Abständen zu errichten.

48 Schutzvorkehrungen

Im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.

Nach Vorliegen der Stromdiagramme wird Ihnen die zuständige Niederlassung der Telekom Deutschland GmbH die Kosten der Sicherungsmaßnahme bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.

49 Hinweise

Weiter Hinweise zu möglichen Änderungen am Leitungsbestand und zur Realisierung.

16. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH LMBV

50 Bergaufsicht/Sanierung/ Rekultivierung

Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Die Fläche des angezeigten Vorhabenbereiches liegt teilweise innerhalb der Grenzen von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplänen (ABP) der LMBV und stehen somit unter Bergaufsicht (EL-485-2021 Anlage 1).

Hierbei handelt es sich um die ABP

- "Tgb. Lauchhammer I" und
- "RL und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa"

Für die Darstellung in der Planzeichnung ist eine geeignete Form zu wählen.

51 Grundsätze für die Nutzung/Inanspruchnahme

Grundsätzlich sind für die Nutzung/Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR). Durch den Vorhabenträger sind dem LBGR und der LMBV bewertungsfähige Unterlagen zu übergeben.
- Solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, sind alle Aktivitäten die auf diesen Flächen stattfinden, bei der LMBV, VL3, Projektmanagement rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzumelden.
- Rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ist eine bergbauliche Stellungnahme bei der LMBV, VS12, Planungs koordinierung Lausitz einzuholen.

52 Sanierungsmaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich direkt nicht mehr durchgeführt. Für die ASP-Bereiche im Umfeld ist Folgendes zu beachten:

- Seitens der LMBV werden in den nächsten Jahren weitere Sanierungsmaßnahmen realisiert. Hierbei handelt es sich u. a. um die Sicherung der Straße mit Errichtung eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze von Südwest

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Für das Bau Feld 08 wird eine Regelung zum Vorbehalt

nach Nordost.

- Für die noch zu realisierenden Maßnahmen wird das in der Planzeichnung dargestellte Baufeld 08 im Rahmen der Realisierung u. a. als Baustelleneinrichtung, Materiallagerplatz sowie Zufahrts- und Transporttrasse durch die LMBV und der von ihr beauftragten Dritten genutzt.

Infolge dessen erfolgt für die in der Planzeichnung dargestellten Teilbereiche "Rad-Fußweg" (RF) und Baufeld 08 (Sondergebiet Solarpark) seitens der LMBV derzeit keine Zustimmung bezüglich der geplanten Flächennutzung.

Erst nach Fertigstellung der noch durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ist die Nutzung der genannten Teilbereiche Rad-Fußweg und Baufeld 08 möglich.

- Aufgrund der noch zu realisierenden Sanierungsmaßnahmen ist zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger ggf. eine Vereinbarung zur Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV bzw. von ihr beauftragten Dritten, mit mindestens nachstehenden Inhalt erforderlich.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger gegenüber der LMBV und deren beauftragte Dritte auf sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchführen muss und dabei der Bauablauf zur Errichtung der Freiflächenphoto-voltaikanlage beeinflusst bzw. nach der Inbetriebnahme Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf verursacht werden.

53 Rekultivierungsmaßnahmen

Rekultivierungsmaßnahmen sind im Vorhabenbereich nicht mehr geplant. Gemäß ABP -Bergbaufolgelandschaft- wurden sonstige Nutzungsflächen (Baufläche, übrige Flächen) hergestellt (EL-485-2021 Anlage 2). Resultierend daraus ist Folgendes zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL3 Projektmanagement, der zuständigen Fachbehörde (z.B. Forstbehörde) und dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht

- Sollten im angezeigten Bereich Holzungsarbeiten notwendig werden, ist die LMBV, VT61, Ökologie zu informieren. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren und sind nicht auf unter Bergrecht stehenden Flächen möglich. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

54 Eigentumsflächen

Eigentumsrechtliche Belange der LMBV sind nicht mehr betroffen (EL-485-2021 Anlage 3). Das Flurstück wurde verkauft. Der Besitzübergang ist erfolgt.

Dabei ist beachten, dass der Käufer der LMBV im

der Freigabe der Fläche in den VBP aufgenommen.

Dieser Vorbehalt ist bei den Regelungsinhalten des Durchführungsvertrages zum VBP zu beachten.

Eine Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV bzw. gegenüber von ihr beauftragten Dritten wird durch den Vorhabenträger abgegeben.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

In die Unterlagen werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt auf vertraglicher Grundlage.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

In die Unterlagen werden entsprechende Hinweise

Bereich des Baufeldes 08 ein Wegerecht für die durch die LMBV im Rahmen der noch durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen und im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen, wie im Abschnitt Bergaufsicht/Sanierung/ Rekultivierung bereits mitgeteilt, zu gewähren hat.

Die Fläche des Flurstückes liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Flurbereinigungsverfahrens der LMBV. Das Flurneuordnungsverfahren Kleinleipisch ist abgeschlossen.

55 Medien/Anlagen

Es sind inaktive, nicht mehr betriebsnotwendige Medien (0,4-kV-, Fernmeldekabel, Trink- und Abwasserleitungen) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden, die im Boden verbleiben und durch die LMBV nicht zurückgebaut werden.

56 Hydrologie

Die Fläche des Vorhabens liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.

Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +104,3 m NHN (östliche Maßnahmegrenze) bis +104,6 m NHN (westliche Maßnahmegrenze, Stand Juni/Juli 2021).

Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +104,5 m NHN (westliche Maßnahmegrenze) bis +105,0 m NHN (östliche Maßnahmegrenze, Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand Juni 2019) einstellen.

Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m erwartet.

57 Geotechnische Belange- Kippenböden

Es stehen ausschließlich Kippenböden an (EL-485-2021 Anlage 4).

Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt "Bauen auf Kippen", hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist.

Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Setzungen und Sackungen zu rechnen.

Für Kippenflächen innerhalb des Geltungsbereiches eines ABP und/oder im Eigentum der LMBV ist unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie einer dem ABP -Bergbaufolgelandschaft- entgegenstehenden Nachfolgenutzung der Kippenflächen (geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage) durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Satzungsfließen besteht.

Für Kippenflächen außerhalb des Geltungsbereiches eines ABP und/oder im Eigentum der LMBV wird die Hinzuziehung eines vom LBGR anerkannten Sachver-

aufgenommen.

Insbesondere wird auf das Wegerecht und das Flurbereinigungsverfahren hingewiesen.

Die Umsetzung der PVA erfolgt im Jahr 2030. Bis dahin sollten die Sanierung und Baumaßnahmen durch die LMV abgeschlossen sein.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Informationen sind bereits Bestandteil der Begründung.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Informationen sind bereits Bestandteil der Begründung.

ständigen für Geotechnik/ Böschungen empfohlen.

Die anstehenden Kippenböden gehören zu einem Altbergbauggebiet (EL-485-2021 Anlage 4). Die Grube Lauchhammer IV (Marie-Anne) zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger und unterliegt damit nicht mehr der Bergaufsicht. Entsprechend der Gesetzgebung (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - in der aktuell gültigen Fassung) ist das LBGR für das Altbergbauobjekt als Ordnungsbehörde zuständig.

Es sind untertägige bergmännische Grubenbaue vorhanden, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der LMBV gehören (EL-485-2021 Anlage 4).

58 Altlastenverdachtsfläche

Im Vorhabenbereich befindet sich die Altlastenverdachtsfläche (ALVF) "358X - Tagesanlagen WUM und Entwässerung" (EL-485-2021 Anlage 5).

Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen. Der kontaminierte Boden wurde ausgetauscht. Die Kontaminationsfreiheit wurde nachgewiesen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Informationen sind bereits Bestandteil der Begründung.

59 keine Einwände bei Beachtung der Hinweise

Unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Festlegungen bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Entwurf des Bebauungsplanes VEPNBP 1/2018 "Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen Kleinleipisch, Lichterfelder Straße 14".

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

60 Anlagen

- ASP-Bereich,
- Bergbaufolgelandschaft,
- Eigentumsflächen,
- Wegerecht,
- Landinanspruchnahme,
- Grubenbaue

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf